



Aktenzeichen: tht / BAV-313.100-00009/00002/00004

Stand: Januar 2024

Wegleitung zweijähriges Bestellverfahren 2025/2026 im regionalen Personenverkehr (RPV)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Gesetzliche Grundlagen	2
3 Termine	3
4 Offerten (Artikel 17 ARPV)	3
5 Offertbereinigung und Abschluss Angebotsvereinbarung	7
6 Anpassungen für das zweite Fahrplanjahr (Nachverhandlungen)	7
7 Weitere Fragen	9
7.1 Kantonsquoten	9
7.2 Budgetvorbehalt	9
7.3 Konzessionen	9
7.4 Einjähriges Bestellverfahren	9





Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

1 Einleitung

Gemäss Artikel 31 PBG wird das Bestellverfahren alle zwei Jahre durchgeführt und wird das nächste Mal für die Fahrplanperiode 2025/2026 durchgeführt.

Die vorliegende Wegleitung dient dazu, die Kantone und die Transportunternehmen (TU) über die wichtigsten Punkte zum Ablauf des Bestellverfahrens und zu den Offerten zu informieren. Es ist vorgesehen, die Wegleitung bei Bedarf mit weiteren Punkten zu ergänzen.

Falls Sie weitere Fragen oder Anregungen haben, steht Ihnen die E-Mail-Adresse personenverkehr@bav.admin.ch zur Verfügung.

2 Gesetzliche Grundlagen

PBG: Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1)

Art. 31 Periodizität des Bestellverfahrens

Das Bestellverfahren wird alle zwei Jahre durchgeführt. Das BAV stimmt die Fahrplanperiode mit dem Bestellverfahren ab.

ARPV: Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16)

Art. 11 Ablauf, Termine

¹ *Das Bestellverfahren wird für eine Fahrplanperiode, in der Regel für zwei Jahre, durchgeführt.*

² *Das BAV gibt den Kantonen und den Transportunternehmen die Termine der einzelnen Phasen des Bestellverfahrens bekannt. Es trägt dabei der Zeit, die für die kantonalen Entscheidungsverfahren notwendig ist, angemessene Rechnung.*

³ *Das BAV und die Kantone sorgen für die Koordination von Fahrplanverfahren und Bestellverfahren. Die Kantone hören die interessierten Kreise im Verlauf des Bestellverfahrens an und berücksichtigen deren Anträge angemessen.*

Art. 23 Nachverhandlungen

¹ *Ergeben sich nach Abschluss der Angebotsvereinbarungen, aber vor ihrem Inkrafttreten wichtige neue Tatsachen, so ist eine Nachverhandlung über die Vereinbarungen durchzuführen.*

² *Anpassungen der Angebotsvereinbarungen nach ihrem Inkrafttreten sind nur bei Zustimmung aller Besteller und in der Regel nur bei von den Transportunternehmen nicht beeinflussbaren Umständen möglich.*

NZV: Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (SR 742.122)

NZV-BAV: Verordnung des BAV zur Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (SR 742.122.4)

FPV: Fahrplanverordnung (SR 745.13)

RKV: Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (SR 742.221)



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

3 Termine

Die Termine des Bestellverfahrens entsprechen grundsätzlich den Terminen im einjährigen Bestellverfahren. Das BAV informiert die TU sowie die Kantone jeweils mit separatem Schreiben (15. August 2023) über die Termine und Fristen für das Fahrplan- und Bestellverfahren.

Die wichtigsten Termine des Bestellverfahrens 2025/2026:

BAV: Bekanntgabe der Mittelzuteilung an die Kantone (Kantonsquoten) sowie Information über die Bundesmittel für den regionalen Personenverkehr (RPV) für die Jahre 2024 – 2027 gemäss Art. 14 Abs. 2 ARPV	Donnerstag, 29. Juni 2023
Kantone: Transportunternehmen (TU) werden nach Konsultation des BAV über die für den RPV bereitgestellten Mittel und über erwünschte Angebotsänderungen informiert gemäss Art. 16 Abs. 1 ARPV bis	Sonntag, 10. Dezember 2023
TU: Erstellen verbindlicher Offerten für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 zuhanden der Besteller gemäss Art. 17 Abs. 1 ARPV	Dienstag, 30. April 2024
TU, Kantone, BAV: Offertenprüfung und Verhandlungen mit den Leistungserbringern des RPV bis	Montag, 12. August 2024
TU, Kantone, BAV: Definitiver Entscheid, welche Angebote in den Fahrplan aufgenommen werden, zwingend für Bahnlinien	Montag, 12. August 2024
TU, Kantone, BAV: Detailbereinigung der Offerten in den übrigen Positionen sowie definitive Bestellung	Sonntag, 15. Dezember 2024

4 Offerten (Artikel 17 ARPV)

An den Offerten ändert sich gegenüber den Vorjahren nichts Wesentliches. Artikel 17 ARPV definiert den Umfang und Inhalt der Offerten. Die Formulare sind auf der BAV-Homepage aufgeschaltet:

www.bav.admin.ch => Allgemeine Themen => Regionaler Personenverkehr => Offerte RPV 2025/2026

Gemäss Artikel 17 Absatz 5 ARPV können die Unterlagen in elektronischer Form eingereicht werden. Dazu ist das rechtsgültig unterschriebene «Offertformular RPV» einzureichen. Das BAV und verschiedene Kantone führen elektronische Dossiers. Daher bitten wir die TU, den Bestellern sämtliche Unterlagen in elektronischer Form (als durchsuchbare PDF- oder Excel-Dateien) einzureichen.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

a) Umschreibung Angebot (RPV-Formular)

Das RPV-Formular ist je separat für die beiden Fahrplanjahre einzureichen. Dabei ist im Feld "Veränderungen Angebot" auf Unterschiede des Angebotes zwischen den einzelnen Jahren hinzuweisen.

Übersicht Offerte Regionaler Personenverkehr (RPV) Artikel 11 Abgeltungsverordnung (RPV); SR 745.14									
Linie									
Offerte		Fahrplanperiode		Fahrplanjahr		Offerte für		Datum	
Interessens- (P)O		Kontaktperson		Kontaktperson		Kontaktperson		Kontaktperson	
Linien- details		Verkehrsmittel		Schiene		Strasse		Bahngehänge	
Kategorie		Linienbezeichnung		Kategorie Nr.		Abfahrtsort		Anzahl Haltepunkte	
Angebot		max. Kilometer		Anzahl Kurspaare Montag - Freitag		Anzahl Kurspaare Samstag		Anzahl Kurspaare Sonn- und Feiertage	
Nachfrage		max. Belastung Teilstück RPV		max. Belastung Teilstück RPV		Anzahl Fahrgäste		Anzahl Fahrgäste	
Fahrzeuge		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
Verkauf / Distribution		Anzahl Verkaufsstellen		Anzahl Verkaufsstellen		Anzahl Verkaufsstellen		Anzahl Verkaufsstellen	
Verkauf / Vertrieb		Anzahl Verkaufsstellen		Anzahl Verkaufsstellen		Anzahl Verkaufsstellen		Anzahl Verkaufsstellen	
Sicherheit		Anzahl Fahrgäste		Anzahl Fahrgäste		Anzahl Fahrgäste		Anzahl Fahrgäste	
Gründlagen		Offertauforderung		Pauschale		Zuwendung		Ausschreibung	
Bezüge / Differ		Energiepreise (für Business)							
Allgemeine Bemerkungen									
Bezüge / Offerten		Name/Email		Name/Email		Name/Email		Name/Email	
Rückfragen		Name/Email		Name/Email		Name/Email		Name/Email	
Abgeltung		ungedekte Kosten RPV gemäss Art. 28 1 PBG in CHF		ungedekte Kosten RPV gemäss Art. 28 1 PBG in CHF		ungedekte Kosten RPV gemäss Art. 28 1 PBG in CHF		ungedekte Kosten RPV gemäss Art. 28 1 PBG in CHF	
		recheneventuelle Unterschrift:		recheneventuelle Unterschrift:		recheneventuelle Unterschrift:		recheneventuelle Unterschrift:	

b) Planrechnung

Für die beiden Fahrplanjahre ist je eine verbindliche Planrechnung vorzulegen.

Das Planrechnungsformular des BAV umfasst neben der letzten Ist-Rechnung und des laufenden Fahrplanjahres zwei verbindliche Planrechnungen der Fahrplanjahre 2025 und 2026. TU, welche dieses Planrechnungsformular verwenden, brauchen das Formular deshalb pro Linie nur einmal auszufüllen und einzureichen. Das Muster enthält die Leistungsmengen, Kosten, Erlöse sowie Abgeltungen der beiden zu offerierenden Fahrplanjahre. Die Kalkulationen der beiden Jahre sind unabhängig voneinander. Somit können unterschiedliche Leistungsgrößen sowie unterschiedliche Annahmen bezüglich der Entwicklung der Kosten und Erlöse berücksichtigt werden.

Bei der Planrechnung sind die Bestimmungen des 3. Kapitels der RKV zu berücksichtigen.

Offerte 2014			d 2012-2014		d 2013-2014		Offerte 2015			d 2014-2015	
Menge	Satz	Betrag	Fr.	%	Fr.	%	Menge	Satz	Betrag	Fr.	%

Muster Planrechnung Regionaler Personenverkehr (RPV)																			
	Ist 2012			Offerte 2013			Offerte 2014			d 2012-2014		d 2013-2014		Offerte 2015			d 2014-2015		
	Menge	Satz	Betrag	Menge	Satz	Betrag	Menge	Satz	Betrag	Fr.	%	Fr.	%	Menge	Satz	Betrag	Fr.	%	
Markterlöse																			
Verkehrserlöse			250'000			230'800			233'800	-16'200	-6.5%	3'000	1.3%			236'000	2'200	0.9%	
- Pauschalfrausweise			150'000			140'000			141'000	-9'000	-6.0%	1'000	0.7%			142'000	1'000	0.7%	
- Einzelfrausweise / Streckenabonnemente			50'000			45'000			47'000	-3'000	-6.0%	2'000	4.4%			45'000	-2'000	-4.3%	
- Tarifverbund A			15'000			14'000			14'000	-1'000	-6.7%	-	0.0%			15'000	1'000	7.1%	
- Tarifverbund B			10'000			9'800			9'800	-200	-2.0%	-	0.0%			12'000	2'200	22.4%	
- übrige Verkehrserlöse			25'000			22'000			22'000	-3'000	-12.0%	-	0.0%			22'000	-	0.0%	
Nebenerlöse			15'000			12'500			13'000	-2'000	-13.3%	500	4.0%			14'000	1'000	7.7%	
Total Erlöse			265'000			243'300			246'800	-18'200	-6.9%	3'500	1.4%			250'000	3'200	1.3%	
Kosten																			
Fahrdienstpersonal	1'000 h	100 Fr/h	100'000	1'020 h	102 Fr/h	104'040	1'050 h	105 Fr/h	110'250	10'250	10.3%	6'210	6.0%	1'050 h	106 Fr/h	111'300	1'050	1.0%	
Zugs- und Sicherheitsbegleitung	100 h	80 Fr/h	8'000	100 h	82 Fr/h	8'200	100 h	85 Fr/h	8'500	500	6.3%	300	3.7%	100 h	85 Fr/h	8'500	-	0.0%	
Fahrzeugkosten			46'250			46'350			48'470	2'220	4.8%	2'120	4.6%			48'470	-	0.0%	
- Unterhalt	10'000 km	2 Fr/km	20'000	10'000 km	2.01 Fr/km	20'100	11'000 km	2.02 Fr/km	22'220	2'220	11.1%	2'120	10.5%	11'000 km	2.02 Fr/km	22'220	-	0.0%	
- Abschreibungen	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	-	0.0%	-	0.0%	15'000 Fz	1.5 Fz	22'500	-	0.0%	
- Zinsen	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	-	0.0%	-	0.0%	2'500 Fz	1.5 Fz	3'750	-	0.0%	
Verkauf und Vertrieb	300'000	10%	30'000	287'800	10%	28'780	290'800	9.90%	28'789	-1'211	-4.0%	9	0.0%	298'000	9.90%	29'502	713	2.5%	
...			106'250			107'350			110'470	4'220	4.0%	3'120	2.9%			109'970	-500	-0.5%	
Infrastruktur- benutzungsgebühr			15'000			15'000			15'500	500	3.3%	500	3.3%			15'500	-	0.0%	
Verwaltungskosten			55'000			56'000			56'000	1'000	1.8%	-	0.0%			54'000	-2'000	-3.6%	
Vorsteuerkürzung (3.7 %)			2'035			2'894			3'326	1'291	63.4%	432	14.9%			4'882	1'556	46.8%	
Vollkosten			362'535			368'614			381'305	18'770	5.2%	12'691	3.4%			382'124	819	0.2%	
Ungedekte Kosten			97'535			125'314			134'505	36'970	37.9%	9'191	7.3%			132'124	-2'381	-1.8%	
Abgeltungen / Gewinn aus Nebengeschäften																			
Gewinn aus Nebengeschäften										-	-	-	-						
Abgeltung nach Art. 28 Abs. 4 PBG										-	#DIV/0!	-	#DIV/0!						
Abgeltung nach Art. 28 Abs. 1 PBG			55'000			70'211			89'886	34'886	63.4%	11'675	14.9%			132'124	42'238	47.0%	
Betrag zu Lasten TU			-42'535			-47'103			-44'619	-2'084	4.9%	2'484	-5.3%			-	-	-44'619	-100.0%



Referenz/Aktenzeichen: BAV-313.100//122

c) Begründungen für Abweichungen gegenüber bisherigen Planungen und Ist-Rechnung

Zu begründen sind Abweichungen der Kosten, Erlöse und Abgeltungen pro Linie gegenüber den bisherigen Planungen (letzte Offerte 2024), Vergabevereinbarungen, Zielvereinbarungen und der letzten Jahresrechnung i.d.R. 2023) sowie zwischen den beiden Fahrplanjahren 2025 und 2026.

d) Mittelfristplan

Gemäss Artikel 20 RKV hat der Mittelfristplan inklusive der beiden zu offerierenden Fahrplanjahre (2025 und 2026) mindestens vier Fahrplanjahre zu umfassen. Zusätzlich zu den zu offerierenden Fahrplanjahren sind somit die Fahrplanjahre 2027 und 2028 auszuweisen.

Auszuweisen sind mindestens die Summen der Markterlöse, der Kosten, der Abgeltungen, der Leistungsmengen sowie deren Veränderungen. Mit Zustimmung der Besteller kann auf eine Gliederung nach Linien verzichtet werden.

Die Strecken der Infrastruktur sowie die Nebengeschäfte müssen im Mittelfristplan für die RPV-Offerten nicht ausgewiesen werden.

e) Investitionsplan

Der Investitionsplan enthält die in der Sparte RPV geplanten Investitionen und umfasst die gleichen Jahre wie der Mittelfristplan inkl. Erläuterungen der Änderungen (insbesondere Projektverschiebungen) gegenüber dem letzten eingereichten Investitionsplan.

Für Seilbahnen steht ein separater Investitionsplan zur Verfügung.

f) Trassenpreise

Das Trassenpreisformular ist für die beiden Fahrplanjahre separat einzureichen. Dies, weil in der Regel die Markterlöse sowie die Leistungsgrößen der beiden Fahrplanjahre voneinander abweichen.

Trassenpreis RPV				
Offizielle Fahrplangruppe:	2013			
Transportunternehmen:				
Linie:				
	Einheit	Fr. pro Einheit	Leistungsgröße	TP in Franken
Beitrag Frasse und Gewicht				
- Trasse (Art. 19 NDV / Art. 1 Abs. 1 Bst. a NDV BAV)				
Streckenkatégorie / befahrene Strecken				
Kategorie B:				
Kategorie C:				
Kategorie D:				
Zugkilometer pro Streckenkatégorie				
Kategorie B	Nachtragsteller 1	Zugkm	1,42	-
	Nachtragsteller 2 (HfZ)	Zugkm	2,84	-
	Leertenden Nachtragsteller 1	Zugkm	0,99	-
	Leertenden Nachtragsteller 2	Zugkm	1,99	-
Kategorie C	Nachtragsteller 1	Zugkm	1,68	-
	Leertenden	Zugkm	0,74	-
Kategorie D	Nachtragsteller 1	Zugkm	0,65	-
	Leertenden	Zugkm	0,45	-
Gewicht (Art. 19 NDV / Art. 1 Abs. 1 Bst. b NDV BAV)				
- Alle anderen Bahnen				
	Ebkm		0,0027	-
- Bahnen mit leichtem Oberbau				
	Ebkm		0,0022	-
Total Beitrag Frasse und Gewicht				
Hälfte				
Umweltzuschlag (Art. 19 NDV / Art. 2 NDV BAV)				
Hälfte				
Hälfte				
Umweltzuschlag (Art. 19a Abs. 5 Bst. a NDV)				
Hälfte				
Hälfte				
Energie (Art. 20a NDV / Art. 3 NDV BAV)				
Hälfte				
Hälfte				



g) Übersicht eingesetzte Fahrzeuge

Die Übersicht über die im RPV eingesetzten Fahrzeuge braucht nur einmal beigelegt zu werden und nicht separat pro Fahrplanjahr. Aufzuführen sind alle geplanten Fahrzeuge. Nötigenfalls kann in der Spalte "Besonderheiten / Bemerkungen" darauf hingewiesen werden, wenn ein Fahrzeug nicht während der gesamten Fahrplanperiode eingesetzt wird, bspw. bei einer Fahrzeugbeschaffung im zweiten Fahrplanjahr.

The screenshot shows a software interface for vehicle management. At the top, there's a title 'Übersicht RPV Fahrzeuge'. Below it, there's a table with columns for vehicle details and usage. The table has several rows, with some cells highlighted in orange and green. Below the table, there are several text input fields and checkboxes, likely for adding notes or selecting options for each vehicle.

h) Indikatoren und Kennzahlen

Die Indikatoren für die Berechnung der finanziellen Kennzahlen sind den Bestellern pro Fahrplanjahr separat einzureichen, dem BAV via der Webapplikation. Die Ist-Daten 2023 können ab Ende Jahr, die Plan-Daten 2025/2026 ab März 2024 eingelesen werden.

Hinweis «Abschliessen»: Es kommt immer wieder vor, dass TU vergessen, in der Webapplikation den Button «Abschliessen» zu betätigen. Bitte denken Sie daran, diesen Button zu betätigen. Ansonsten werden keine Daten an das BAV übermittelt.

i) Fahrpläne

Grundsätzlich sind die Fahrpläne der beiden Fahrplanjahre anzugeben.

Sind keine Fahrplanänderungen gegenüber dem aktuellen Fahrplan geplant, kann im Rahmen des Bestellverfahrens auf das Einreichen eines Fahrplan-Entwurfs verzichtet werden. Im RPV-Formular ist unter "Beilagen" ein entsprechender Hinweis vorzunehmen.

Ändert der Fahrplan gegenüber dem aktuellen Fahrplan, bleibt aber für die ganze offerierte Fahrplanperiode gleich, dann reicht es aus, den neuen geänderten Fahrplan einmal einzureichen.

j - k) Angaben zu Verkauf, Verkaufsstellen, Reisegepäck, Tarifsystem, Tarifniveau

Diese Angaben können einmal und nicht separat pro Fahrplanjahr eingereicht werden. Bei den Tarifen sind die Tarife respektive die in der Offerte berücksichtigten Tarifanpassungen der beiden Fahrplanjahre aufzuführen.

Weitere Unterlagen

Zusätzlich sind auf Grundlage von Artikel 9 ARPV die **Q.Berichte für das Jahr 2023** ebenfalls gleichzeitig mit den Unterlagen der Erstofferten zu den Fahrplanjahren 2025 und 2026 einzureichen. Die Berichte werden ab Mitte Februar 2024 zur Bearbeitung in Q.Daba verfügbar sein. Linienanpassungen sind mittels des zur Verfügung gestellten Formulars für die Stammdaten 2025 und 2026 einzureichen (mehr Informationen unter dem Kapitel «QMS RPV Controlling-Prozess und Stammdaten»).

Weitere Unterlagen wie das Mobilitätskonzept für Behinderte oder die Anstellungsbedingungen des Personals brauchen den Offerten nicht beigelegt zu werden. Benötigen die Besteller spezifische Angaben, können sie diese gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 ARPV im Rahmen der Aufforderung zur Offertstellung oder auch nachträglich einverlangen. Mit diesem Vorgehen sollen der Umfang der Offerten beschränkt und die TU von der Pflicht befreit werden, für die Besteller unnötige Unterlagen einreichen zu müssen.

5 Offertbereinigung und Abschluss Angebotsvereinbarung

Es sind Offerten nach deren Einreichung Ende April für zwei Fahrplanjahre zu prüfen und mit den TU zu verhandeln und zu bereinigen.

Damit die definitive Trassenbestellung vorgenommen und der definitive Fahrplan festgelegt werden kann, sind die Offerten für das erste Fahrplanjahr mindestens bezüglich des Angebotsumfanges bis spätestens Mitte August zu bereinigen.

Nach der definitiven Bereinigung der Offerten inklusive der Abgeltungshöhe ist eine Angebotsvereinbarung für die Fahrplanperiode abzuschliessen. Das BAV wird eine Vereinbarung für die beiden Fahrplanjahre abschliessen. Sie umfasst neben dem Vereinbarungstext zwei Beilagen, je eine Liste der bestellten Linien pro Fahrplanjahr. Damit ist es möglich, in den beiden Fahrplanjahren unterschiedliche Abgeltungen pro Linien, unterschiedliche interkantonale Verteiler oder unterschiedliche Kantonsbeteiligungen zu berücksichtigen.

Um die Rechtssicherheit der TU zu stärken, sieht das BAV vor, denjenigen TU, mit denen bis zum Fahrplanwechsel noch keine formelle Angebotsvereinbarung abgeschlossen werden konnte, eine Bestätigung der Absicht, die offerierten Angebote (Fahrplan) zu bestellen, zukommen zu lassen.

6 Anpassungen für das zweite Fahrplanjahr (Nachverhandlungen)

Gemäss Art. 23 ARPV sind Nachverhandlungen von Angebotsvereinbarungen nach ihrem Inkrafttreten bei Zustimmung aller Besteller und in der Regel nur bei von den TU nicht beeinflussbaren Umständen möglich.

Grundsätzlich besteht somit die Möglichkeit, Anpassungen an den Angebotsvereinbarungen für das zweite Fahrplanjahr vorzunehmen. Das BAV verzichtet darauf, eine abschliessende und verbindliche Liste aller Fälle bekannt zu geben, in welchem eine Anpassung der Angebotsvereinbarung vorgenommen werden kann. In der Folge gehen wir auf die aus unserer Sicht wichtigsten Anpassungsgründe eine:

Kurzfristige Anpassungen am Angebot

Wenn sich im Laufe des ersten Fahrplanjahres zeigen sollte, dass Änderungen am Angebot nötig sind, dann ist eine Anpassung der Angebotsvereinbarung möglich. Wir weisen aber auf folgende Punkte hin:

- Wir erachten kleine Anpassungen wie bspw. Verschiebungen des Fahrplans im Minutenbereich oder das Einsetzen von zusätzlichen Entlastungskursen nicht als eine ausreichende Begründung für eine Anpassung der Angebotsvereinbarung. Solche Anpassungen am Angebot können und sollen nach Rücksprache mit den Bestellern durch die TU vorgenommen werden ohne dass deswegen die Angebotsvereinbarung und die Abgeltungen angepasst werden müssten.
- Der Bund wird in der Regel nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel für Anpassungen an den Angebotsvereinbarungen verfügen. Dies weil mit dem System der Kantonsquoten möglichst sämt-

liche zur Verfügung stehenden Bundesmittel von Anfang an für die beiden Fahrplanjahre eingesetzt werden sollen (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 7). Zusatzbestellungen durch die Kantone ohne finanzielle Beteiligung des Bundes sind zum Voraus mit dem Bund abzusprechen.

Grössere Anpassungen am Angebot während der Fahrplanperiode sollten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Angebotsvereinbarung bekannt sein. Eine Anpassung der Angebotsvereinbarungen ist daher i.d.R. nicht nötig.

Unvorhergesehene Tarifierpassungen

Der Entscheid über Tarifierpassungen im direkten Verkehr sowie in den meisten Tarifverbänden wird erst nach dem Einreichungstermin der Offerten für den RPV gefällt. Dies war bereits im einjährigen Bestellverfahren der Fall. Mit dem zweijährigen Bestellverfahren verschärft sich diese Problematik. Solange die Tarifierpassungsverfahren nicht mit dem zweijährigen Bestellverfahren im RPV harmonisiert sind, sind durch die TU für die Offerten für das zweite Jahr der Fahrplanperiode Annahmen zu treffen. Die TU entscheiden selber über Tarifierpassungen. In den Offerten sind die Annahmen bezüglich den Tarifierpassungen anzugeben. Weichen die effektiv umgesetzten Tarifierpassungen (Tarifierhöhungen) von den getroffenen Annahmen ab und alle anderen Annahmen sind korrekt, könnten die TU einen Gewinn erzielen. Eine solche planmässige Gewinnmöglichkeit wäre nicht systemkonform.

Bei nicht eingeplanten Tarifierpassungen für das Zwischenjahr sind die Vereinbarungen daher anzupassen.

Eine ähnliche Problematik wie bei den Tarifierpassungen entstünde bei grösseren Änderungen der Verteilschlüssel insbesondere in Tarifverbänden. Das BAV geht deshalb nach wie vor davon aus, dass die Verteilschlüssel zukünftig zum Einreichzeitpunkt der Offerten verbindlich für die gesamte zu offerierende Fahrplanperiode bekannt sind.

Änderungen der Rahmenbedingungen des Bundes

Eine Änderung der Rahmenbedingungen des Bundes, die für die TU mit substantiellen Zusatzkosten verbunden sind, erachten wir als ausreichenden Grund für eine Anpassung der Angebotsvereinbarungen, bspw. eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mit der damit verbundenen Erhöhung des Vorsteuerkürzungssatzes.

Erlöserwartungen neuer Angebote

Die Einführung neuer Angebote ist mit Unsicherheiten bezüglich der Nachfrage und der Erlöse verbunden. Bei neuen Angeboten (neue Linien, grössere Veränderung einer oder mehrerer Linien) soll deshalb gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 ARPV bei Zustimmung aller Besteller eine Anpassung der Angebotsvereinbarung möglich sein. Bei grösseren Abweichungen der Nachfrage und/oder der Erlöse von den Annahmen kann für das zweite Fahrplanjahr eine Anpassung der Angebotsvereinbarung vorgenommen werden. Eine solche Möglichkeit muss bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Angebotsvereinbarung diskutiert und verbindlich vereinbart werden, indem in der Angebotsvereinbarung Schwellenwerte festgelegt werden. Werden diese über- oder unterschritten, ist eine Anpassung der Angebotsvereinbarung vorzunehmen.

Unerwartete Kostensteigerungen (externe Effekte)

Grundsätzlich bilden unerwartete Kostensteigerungen Teil des von den TU zu tragenden Risikos. In Ausnahmefällen ist der Abschluss eines Nachtrages zur Angebotsvereinbarung möglich. Dies dann, wenn der Kanton als Besteller bereit ist, einen Teil der unerwarteten Kostenerhöhung in Form einer Abgeltungserhöhung zu tragen. Eine finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an einem solchen Nachtrag ist nicht vorgesehen.

7 Weitere Fragen

7.1 Kantonsquoten

Die Kantonsquoten werden gleichzeitig für die beiden Fahrplanjahre festgelegt. Die Gesuche der Kantone um Erhöhung der Kantonsquoten aufgrund von Mehrbedarf an Abgeltungen (insbesondere für Folgekosten von Betriebsmittelbeschaffungen) umfassen gleichzeitig beide Fahrplanjahre einer Fahrplanperiode. Der Bund wird die vorhandenen Mittel beider Jahre möglichst vollständig verwenden. Als Folge wird es nur in Ausnahmefällen möglich sein, kurzfristig für das zweite Fahrplanjahr zusätzliche Anpassungen an den Kantonsquoten vorzunehmen. Dies könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn der Kredit des Bundes für den RPV für das zweite Fahrplanjahr unerwarteterweise erhöht werden sollte.

7.2 Budgetvorbehalt

Gemäss Artikel 21 Absatz 5 ARPV stehen die Abgeltungen des Bundes für das zweite Fahrplanjahr unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die eidgenössischen Räte.

7.3 Konzessionen

Bei Linien, deren Konzessionsrechte nach einem Fahrplanjahr ablaufen und somit während der Dauer der zweijährigen Angebotsvereinbarung erneuert werden müssen, steht die Bestellung der Angebote unter dem Vorbehalt, dass das Konzessionsrecht effektiv erneuert wird. Auf einen expliziten Vorbehalt in der Angebotsvereinbarung wird verzichtet. Werden auf den Zeitpunkt des Konzessionsablaufs Linien ausgeschrieben oder sind Änderungen und Übertragungen während der Laufzeit der Konzession vorgesehen (z.B. nach dem ersten Fahrplanjahr), werden für die betroffenen Linien nur einjährige Angebotsvereinbarungen abgeschlossen.

7.4 Einjähriges Bestellverfahren

Bei grossen Unsicherheiten bezüglich des zweiten Fahrplanjahres soll im konkreten Einzelfall auf ein zweijähriges Bestellverfahren verzichtet werden können und zwei einjährige Bestellverfahren durchgeführt werden. Mögliche Gründe für einjährige Bestellverfahren sind etwa grosse Angebotsveränderungen oder baustellenbedingte Angebotsanpassungen, die dazu führen, dass das konkrete Angebot für das zweite Fahrplanjahr zum Zeitpunkt der Offerteinreichung noch nicht bekannt ist. Das BAV entscheidet im Einzelfall auf Antrag der betroffenen TU und Kantone.